

## I. Geschichtliches.

### § 4.

#### Die Interregna im ehemaligen deutschen Reiche. Entwicklung.

L<sup>1)</sup> Die Verfassungsform des deutschen Reichs zu der Zeit, da es als solches zum ersten Male zu leben beginnt, nämlich nach dem Vertrage zu Verdun<sup>2)</sup>, ist die einer Erbmonarchie: der Erbberechtigte tritt zeitlich und rechtlich unmittelbar an die Stelle des weggefallenen Herrschers. Es ist uns deshalb bis zum Aussterben des karolingischen Königsstammes im Jahre 911 von keinem Interregnum überliefert. Zweifelhaft kann das höchstens für das Jahr 887 sein, in dem Karl der Dicke Krone und Leben verlor; aber es ist weder sicher bekannt, ob der König abgesetzt wurde oder dem Drucke der Verhältnisse weichend auf die Krone verzichtete, oder ob nur eine intensive Revolution gegen seine Herrschaft stritt, deren Ende nicht durch die Empörung, sondern durch des Königs Tod herbeigeführt wurde, noch auch sind uns genaue Nachrichten über die Art des Regierungsantrittes König Arnulphs überliefert.

Tritt uns der Charakter der Erblichkeit der Krone noch in aller Strenge bei der Theilung entgegen, welche nach der grossen Theilung des Reichs unter die Söhne des frommen Ludwig abermals von

1) Zum Folgenden vgl. insbesondere WARTZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, VI. S. 120 ff., SCHMÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 110 f., 454 f. und die „immer noch brauchbare“ Abhandlung STROHMERS in seinen Nebenstunden, IV. (1753), S. 115—140, ferner PHILIPPS, Ueber Erb- und Wahlrecht, MACKENZENSCHEIN, Geschichte der deutschen Königswahlen.

2) Von da an erst und nicht von einem späteren Zeitpunkte an, als damals, kann von einem deutschen Staate gesprochen werden. Uebereinstimmend WARTZ a. a. O. IV. S. 594, dieselben Abhandlung, „Ueber die Gründung des deutschen Reiches durch den Vertrag zu Verdun“; GISENRECHT, Deutsche Kaiserzeit, I. S. 137 f.; SCHULZE, Deutsches Staatsrecht, I. S. 48, SCHMÖDER, Deutsche Rechtsgeschichte S. 191. 372 u. A. Abweichende Ansichten bei WARTZ, a. a. O. O.